

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen:

AVB RentaProtect

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung RentaProtect Now und RentaProtect Future

Fassung 02.2011

§ 1	Was ist versichert?.....	1
§ 2	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	2
§ 3	Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?	2
§ 4	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	2
§ 5	Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	2
§ 6	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	2
§ 7	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	2

§ 8	Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?	2
§ 9	Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?	2
§ 10	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	2
§ 11	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	2
§ 12	Wer erhält die Versicherungsleistung?	3

§ 13	Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?	3
§ 14	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	3
§ 15	Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	3
§ 16	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	3
§ 17	Wo ist der Gerichtsstand?	3
§ 18	Wo können Sie Kritik üben?	3
§ 19	Können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden? ..	3

§ 1 Was ist versichert?

RentaProtect

Das von Ihnen gewählte Produkt kombiniert die Sicherheit eines garantierten lebenslangen Einkommens mit der Teilnahme an einer positiven Kapitalmarktentwicklung. Sie zahlen einen Einmalbeitrag, der in ein verwaltetes Portfolio investiert wird.

Wir zahlen die versicherte Garantierente lebenslänglich an den vereinbarten Fälligkeitstagen, wenn die versicherte Person bzw. bei zwei versicherten Personen eine der beiden versicherten Personen den vereinbarten Rentenbeginn erlebt - unabhängig von der Kapitalmarktentwicklung. Die Rente wird nachschüssig gezahlt. D.h. bei monatlicher Zahlungsweise wird die erste Rente am Ende des Monats nach Rentenbeginn fällig. Die Rente kann wahlweise auch vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezogen werden. Hierbei wird eine Erhöhung der Jahresrente in Höhe von 1% bei vierteljährlicher Rentenzahlweise, 2% bei halbjährlicher Rentenzahlweise und 3% bei jährlicher Rentenzahlweise vorgenommen.

Da es sich bei der Garantierente um eine reine Endfälligkeit-Rentengarantie handelt, entstehen Ansprüche aus dieser Garantiezusage nur, wenn der Versicherungsvertrag bis zum tatsächlichen Rentenbeginn fortgeführt wird.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, an einer positiven Kapitalmarktentwicklung zu partizipieren. Diese Werte werden zu 100% zur lebenslangen Rentenerhöhung verwendet. Das Anlagerisiko beschränkt sich auf die Rückgewährsumme im Todesfall und den Rückkaufswert. Die Renten, Abschlusskosten, Verwaltungskosten und Garantiekosten werden dem verwalteten Portfolio entnommen, solange es einen positiven Wert hat. Hat das verwaltete Portfolio aufgrund der Entnahmen der Renten den Wert Null erreicht, d.h. sind keine Anteile mehr vorhanden, wird die Garantierente dessen ungeachtet lebenslang weitergezahlt.

Bewertungsstichtage

Damit die Leistungen zum Leistungstermin gezahlt werden können, wird der fällige Betrag fünf Tage zuvor dem Anteilsguthaben belastet. Stichtag für die Einzahlung in das Anteilsguthaben ist der 1. Werktag des Monats.

Rente mit Aufschubphase

Sie können dieses Produkt auch als aufgeschobene Rentenversicherung abschließen

(Tarif RentaProtect Future). Bei Erleben des Rentenbeginns zahlen wir Ihnen die vertraglich vereinbarte lebenslange Garantierente. Ist zum Rentenbeginn der Wert des verwalteten Portfolios multipliziert mit dem zu Rentenbeginn garantierten Rentenfaktor dividiert durch 10.000 höher als die vertraglich vereinbarte Jahresrente, so erhöht sich die lebenslange Garantierente auf diesen Wert. Die Aufschubphase kann jederzeit verkürzt werden. Der frühest mögliche Rentenbeginn ist das vollendete 60. Lebensjahr. Die Aufschubphase kann aber auch bis einen Monat vor dem vorgesehenen Rentenbeginn verlängert werden. Der spätest mögliche Rentenbeginn ist das vollendete 85. Lebensjahr. Die Aufschubphase muss keine vollen Jahre betragen. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Aufschubphase verändert sich die Garantierente in Abhängigkeit vom Alter der versicherten Personen und dem Wert des verwalteten Portfolios bei Rentenbeginn.

Garantierte Rentenfaktoren in der Aufschubphase

Die Ihnen zu Beginn der Versicherung im Leistungsvorschlag genannten Rentenfaktoren garantieren wir für die Aufschubphase – unabhängig von der Entwicklung des verwalteten Portfolios oder von der sich verändernden Lebenserwartung. Sollten Sie die Rente erst nach dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn beziehen wollen, bekommen Sie die sich aus der Umwandlung des Wertes des verwalteten Portfolios mit dem garantierten Rentenfaktor ergebende Rente, mindestens aber die vertraglich festgelegte Rente.

Basiskapital

Das Basiskapital ist der Referenzwert für die Rentenerhöhungen. Es wird wie folgt berechnet:

Sofortbeginnende Renten: Das Basiskapital bei Beginn des Vertrags entspricht dem Einmalbeitrag abzüglich der Abschlusskosten. Geleistete Rentenzahlungen werden stets vom Basiskapital abgezogen. Zum Jahrestag des Rentenbeginns im Rentenbezug wird überprüft, ob der Wert des verwalteten Portfolios das Basiskapital überschreitet. Ist dies der Fall, wird das neue Basiskapital auf den Wert des verwalteten Portfolios gesetzt. Ist dies nicht der Fall, bleibt das Basiskapital unverändert.

Aufgeschobene Renten: Das Basiskapital entspricht bei Rentenbeginn der Garantierente dividiert durch den Rentenfaktor bei Rentenbeginn und multipliziert mit 10.000 EUR. Geleistete Rentenzahlungen werden stets vom Basiskapital abgezogen. Zum Jahrestag

des Rentenbeginns im Rentenbezug wird überprüft, ob der Wert des verwalteten Portfolios das Basiskapital überschreitet. Ist dies der Fall, wird das neue Basiskapital auf den Wert des verwalteten Portfolios gesetzt. Ist dies nicht der Fall, bleibt das Basiskapital unverändert.

Es kann kein negatives Basiskapital geben, d.h. der minimale Wert ist Null.

Rentenerhöhungen

Ist der Wert des verwalteten Portfolios zum Jahrestag des Rentenbeginns größer als der Wert des Basiskapitals, erhöht sich Ihre garantierte Rente (sog. Performance-Bonus).

Die Rentenerhöhung wird wie folgt berechnet: Nach Beginn der Rentenzahlung wird zum Jahrestag des Rentenbeginns überprüft, ob der Wert des verwalteten Portfolios das Basiskapital überschreitet. Ist dies der Fall, wird aus dem das Basiskapital übersteigenden Betrag eine Rentenerhöhung gebildet. Das Verhältnis zwischen der Rentenerhöhung und dem das Basiskapital übersteigenden Betrag ist dasselbe wie zwischen Rente und Basiskapital zu Vertragsbeginn (sofortbeginnende Renten) b.z.w. Rentenbeginn (aufgeschobenen Renten).

Kapitalverzehr

Ist das verwaltete Portfolio aufgebraucht, d.h. sind keine Anteile mehr vorhanden, bekommen Sie Ihre Garantierente inklusive der erfolgten Rentenerhöhungen trotzdem lebenslang von uns gezahlt. Lediglich auf weitere Rentenerhöhungen müssen Sie ab diesem Zeitpunkt verzichten.

Todesfallleistung

Bei Tod der versicherten Person bzw. beider versicherter Personen werden die Rentenzahlungen eingestellt und wir zahlen den auf den Vertrag anfallenden Anteil am verwalteten Portfolio aus, mindestens aber den von Ihnen gezahlten Einmalbeitrag abzüglich der bereits ausgezahlten Renten. Die Todesfallleistung erbringen wir als Geldleistung und auf Wunsch auch in Wertpapieren der dem verwalteten Portfolio zugrunde liegenden Fonds.

Beitragszahlung

Der Beitrag zu dieser Versicherung ist einmalig zu zahlen.

Informationen zur Kapitalanlage

Bei Versicherungsbeginn wird Ihr Einmalbeitrag abzüglich der Abschlusskosten in ein verwaltetes Portfolio investiert.

Überschussbeteiligung

Ihr Vertrag ist nicht an den Überschüssen der Baloise Life beteiligt. Die über die Garantierente hinausgehenden Leistungen in Form der Rentenerhöhung sind vertragliche Leistungen, die von der Entwicklung des verwalteten Portfolios und nicht vom wirtschaftlichen Erfolg der Baloise Life abhängen.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag mit uns kommt durch Angebot und Annahme zustande. Sofern Sie nach Erhalt dieses Leistungsvorschlages ein Antragsformular ausfüllen und uns zusenden, geben Sie das Vertragsangebot ab. Wir erklären die Annahme dieses Angebots durch die Übersendung der Annahmemeerklärung. Der Vertrag kommt endgültig zustande, wenn Sie die Annahmemeerklärung erhalten haben und Sie Ihr Widerrufsrecht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nicht ausüben.

Die Prüfung eines Antrages bedarf in der Regel etwas Zeit, da wir feststellen müssen, ob das Risiko von der Summe her versicherbar ist.

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den Einmalbeitrag einbezahlt haben, und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 3 Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?

Eine ausführliche Erläuterung zu diesem Thema finden Sie in Ihrem Leistungsvorschlag.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Die Beiträge zu Ihrer Versicherung werden in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) entrichtet. Der einmalige Beitrag wird sofort nach Zusendung der Annahmemeerklärung fällig. Ein Anspruch auf Verzinsung vor dem planmäßigen Versicherungsbeginn besteht nicht. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Die Übermittlung des Beitrages erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt wurde.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

Ist der Beitrag nicht 5 Tage vor dem planmäßigen Versicherungsbeginn bei uns eingegangen, beginnt der Versicherungsschutz erst einen Monat später.

§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung

Sie können Ihre Versicherung schriftlich jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ganz oder teilweise kündigen.

Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist diese Kündigung nur wirksam, wenn die verbleibende Rente bei jährlicher Rentenzahlweise mindestens 600 EUR jährlich beträgt. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie, um Ihre Versicherung zu beenden, den Vertrag ganz kündigen. Bei monatlicher, viertel- oder halbjährlicher Rentenzahlweise muss mindestens eine Jahresrente von 1.200 EUR verbleiben. Liegt die Rente bei vereinbarter monatlicher Rentenzahlweise unter jährlich 1.200 EUR, gilt vierteljährliche Rentenzahlweise.

Auszahlung eines Rückkaufswertes

Bei Rückkauf haben wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert zu erstatten. Der Rückkaufswert entspricht dem Wert des verwalteten Portfolios abzüglich eines Rückkaufsabzugs in Höhe von 5% des verwalteten Portfolios. Der Rückkaufsabzug beträgt jedoch mindestens 100 Euro. Dieser Abzug wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkuliert. Dabei werden folgende Umstände berücksichtigt:

- Veränderungen der Risikolage:

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

- Ersatz für die Kosten der Ablösung der langfristigen Garantien, wobei das zu erwartende statistische Mittel der Kosten zu Grunde gelegt wird.
- Ersatz der außerplanmäßigen Kosten für die Bearbeitung der Kündigung.

Bei Teilrückkäufen wird der Rückkaufsabzug von 5% nur auf den Betrag des Teilrückkaufs fällig. Er beträgt jedoch mindestens 100 Euro und wird dem verwalteten Portfolio entnommen. Es bleibt dem Kunden jedoch unbenommen, nachzuweisen, dass Baloise Life bei Rück- sowie bei Teilrückkäufen keine Kosten oder Kosten in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, so dass der Rückkaufsabzug nicht angemessen ist und daher nicht erhoben wird. Bei Teilrückkäufen werden die Garantierente, die garantierte Todesfallleistung und das Basiskapital im Verhältnis von Teilrückkauf inklusive Rückkaufsabzug zu verwaltetem Portfolio gekürzt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss-, Vertriebs- und Garantiekosten (vgl. § 13) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt den eingezahlten Beitrag. Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte können Sie Ihrem Leistungsvorschlag entnehmen.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

§ 8 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

Leistungen aus dem Vertrag erbringt die Baloise Life gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Identifikationsdokuments (Reisepass oder Personalausweis) der versicherten Person. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

Der Tod der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

Die Baloise Life kann die Vorlage von weiteren, nicht aufgeführten Unterlagen/Nachweisen verlangen. Die verlangten Unterlagen/Nachweise sind grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen einzureichen. Die Kos-

ten für das Erstellen, Ausfüllen und Einreichen dieser Unterlagen/Nachweise hat die anspruchsberechtigte Person zu tragen.

§ 9 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

Unsere Leistung überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen an Empfänger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Die Übermittlung des Beitrages erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. § 4 und § 5) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

§ 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

In den Fällen des § 12 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 11 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Alle Mitteilungen, Anzeigen oder Erklärungen sind schriftlich an die Baloise Life (Liechtenstein) AG, Alte Landstrasse 6, 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein, zu richten. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen werden von der Baloise Life rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse in Deutschland gesandt. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb Deutschlands, muss er der Baloise Life eine in Deutschland wohnhafte Vertretung angeben.

Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift abgesandt werden kann; unsere Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Das gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Bei Änderung Ihres Namens gilt der vorherige Absatz entsprechend.

Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer bzw. an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie ein widerrufliches Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person bzw. beider versicherter Personen kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden, soweit

derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

Das Einräumen und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. erster Absatz) und das Einräumen eines unwiderruflichen Bezugsrechts (vgl. zweiter Absatz) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 13 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Außerdem werden dem verwalteten Portfolio monatlich Garantie- und Verwaltungskosten entnommen. Die Verwaltungskosten decken den Aufwand im Zusammenhang mit der Verwaltung des Versicherungsvertrages. Die Garantiekosten dienen dazu, das Anlagerisiko abzusichern, um dem Kunden auch bei schlechter Kapitalmarktentwicklung die Garantierente zu sichern. Weiterhin dienen sie zur Absicherung des Langlebensrisikos.

Die Höhe der einzelnen Kostenkomponenten kann dem Produktinformationsblatt entnommen werden.

§ 14 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Die Ausübung Ihrer vertraglichen Rechte (z.B. Einräumung eines Bezugsrechtes, Kündigung) ist gebührenfrei. Allgemeine Betriebskosten sind ebenfalls mit der Beitragszahlung abgegolten. Darüber hinaus fallen keine weiteren Kosten an.

§ 15 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Der Vertrag ist nicht an den Überschüssen der Baloise Life beteiligt. Die über die Garantierente hinausgehenden Leistungen in Form der Rentenerhöhung (Performance-Bonus) sind vertragliche Leistungen, die von der Entwicklung des verwalteten Portfolios und nicht vom wirtschaftlichen Erfolg der Baloise Life abhängen.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, insbesondere auch das deutsche Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 18 Wo können Sie Kritik üben?

Falls Sie Fragen haben oder unzufrieden sind, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Betreuer oder mit der Baloise Life in Verbindung.

Bei Beschwerden können Sie sich auch an die zuständigen Aufsichtsbehörden, Finanzaufsicht Liechtenstein (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungswesen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland wenden. Bei Beschwerden, die die Vermittlertätigkeit betreffen, können Sie sich darüber hinaus an den Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Deutschland wenden.

§ 19 Können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

Die Bestimmungen können gemäß §164 VVG geändert werden.

Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Die neue Regelung nach dem ersten Absatz wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.